

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) HDL 2524 C

Sicherheitsdatenblatt vom 4/11/2020, Version 4

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: HDL 2524 C  
Sdbcode: P43043  
UFI: RHHD-A1Y8-T04J-P5W7

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Desoxydator  
Industrielle Verwendungen

Nicht empfohlene Verwendungen:

Keine nicht empfohlene Anwendung ist bekannt.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Herstellers:

Socomore SASU  
Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France  
Tel : +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax : +33 (0)2 97 54 50 26  
Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 / Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

#### Verteilers:

SOCOMORE SASU  
Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France  
Tel : +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax : +33 (0)2 97 54 50 26  
Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 / Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com  
Socomore GmbH - c/o MAZARS GmbH - Theodor-Stern-Kai 1 - 60596 Frankfurt - Deutschland -  
Tel: +49 (0)89 20 70 28 83 - Fax: +49 (0) 89 88 91 98 16  
Socomore Iberia - Calle Diputació, 260 - 08007 Barcelona - Espana - Tel: +33 (0)2 97 63 05 01  
SOCOMORE SPzoo - Ul. Piekna 18, 00-549 Warszawa Polska - Tel : +33 (0)2 97 63 05 01

#### Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

techdirsocomore@socomore.com

### 1.4. Notrufnummer

Frankreich : ORFILA (INRS) +33 (0)1 45 42 59  
International : CHEMTEL +1-813-248-0585.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

- ⚠ Achtung, Met. Corr. 1, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- ⚠ Gefahr, Skin Corr. 1A, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- ⚠ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Enthält

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Das Produkt ist schwer ätzend und führt bei Kontakt mit der Haut zu Verbrennungen, die das ganze Hautgewebe rasch zerstören können.

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 30% - < 40%	Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge	Index- 011-002-00-6 Nummer: CAS: 1310-73-2 EC: 215-185-5 REACH No.: 01- 2119457892 -27	⚠ 2.16/1 Met. Corr. 1 H290 ⚠ 3.2/1A Skin Corr. 1A H314

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwere Verbrennungen und eindringende Geschwüre der Haut

Verbrennung

Kann Geschwüre der Hornhaut und der Bindehaut verursachen.

Verbrennungen des Mundes

Bauchschmerzen

Erbrechen

Komplikationen, die in den folgenden Tagen möglicherweise zu beobachten sind: Speiseröhren

Perforation, Schock, Atemnot.

Gefahr der Atemwegsreizung

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Bei Hautberührung sofort mit viel Wasser spülen und dann einen Arzt zu Rate ziehen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:  
Keine besonderen Einschränkungen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Ratschläge zur Arbeitshygiene im Allgemeinen :

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge - CAS: 1310-73-2

- MAK-Typ: ACGIH - STEL: Decke 2 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: URT, eye, and skin irr

- MAK-Typ: National - TWA(8h): 2 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: France. INRS ED 984, indicative limit

- MAK-Typ: 12 - TWA: 2 mg/m<sup>3</sup>

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge - CAS: 1310-73-2

Arbeitnehmer Industrie: 1 mg/m<sup>3</sup> - Verbraucher: 1 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Mensch - Inhalation

- Häufigkeit: Langfristig (wiederholt)

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

Biologischer Expositionsindex

N.A.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Im Folgenden werden Beispiele von PPE zu verwenden.

Augenschutz:

Geschlossene Schutzbrille (EN 166)

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien (type 3 - EN 14605)

Schutzkleidung zum Schutz vor Chemikalien (type 6 - EN 13034)

Stiefel

Handschutz:

Geeignete Handschuhe, wie z.B.: NF EN374

NR (Naturgummi, Naturlatex)

NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk)

PVC (Polyvinylchlorid)

PVA (Polyvinylalkohol)

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine

Sonstige Bedingungen mit Einfluss auf den Arbeitnehmer:

Keine

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))**  
**HDL 2524 C**

<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert</b>	<b>Methode:</b>	<b>Anmerkungen</b>
Aussehen und Farbe:	klare farblose Flüssigkeit	--	--
Geruch:	N.A.	--	--
Geruchsschwelle:	N.A.	--	--
pH:	14	ISO 4316, ASTM E70	--
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	100 °C	--	--
Flammpunkt (°C):	N.A.	--	--
Flammpunkt (°F):	N.A.	--	--
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.	--	--
Entzündbarkeit Festkörper/ Gas:	N.A.	--	flüssig
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.	--	--
Dampfdruck:	N.A.	--	--
Dampfdichte:	2.73	--	--
Dichtezahl:	1.33	ISO 649, ASTM D1298	--
Wasserlöslichkeit:	N.A.	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Partitionskoeffizient (n- Oktanol/Wasser):	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.	--	--

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

Zerfalltemperatur:	N.A.	--	--
Viskosität:	N.A.	--	--
Explosionsgrenzen:	N.A.	--	--
Oxidierende Eigenschaften:	N.A.	--	--

### 9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Mischbarkeit:	N.A.	--	--
Fettlöslichkeit:	N.A.	--	--
Leitfähigkeit:	N.A.	--	--
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.	--	--

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0 g/l

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Gefahren, die mit exothermen Reaktionen verbunden sind.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit Säuren

Reagiert bei Kontakt mit Metallen unter Freisetzung von Wasserstoff.

Reagiert heftig bei Kontakt mit Wasser.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren

Metalle

Aluminium, Zink

Organische Peroxide

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zum Produkt:

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge - CAS: 1310-73-2

Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen = 1350 mg/kg

Falls in den anderen Abschnitten nicht anders angegeben, sind die folgenden, von der EU-Verordnung 830/2015 verlangten Daten als nicht anwendbar anzusehen.:

Akute Toxizität;

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

Schwere Augenschädigung/-reizung;

Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

Keimzell-Mutagenität;

Karzinogenität;

Reproduktionstoxizität;

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

Aspirationsgefahr.

Andere toxikologische Angaben :

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge

Hautkontakt :

Hoch ätzend

Augenkontakt :

Hoch ätzend

Eintamen :

Ätzend

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge - CAS: 1310-73-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 33 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische < 189 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 40.4 mg/l - Dauer / h: 48

c) Bakterientoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: BACTERIA = 22 mg/l - Dauer / h: 0.25 - Anmerkungen:

Photobacterium phosphoreum

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.



# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Abfallschlüssel (Entscheidung 2001 / 573 / CE, Richtlinie 2006 / 12 / EWG, Richtlinie 94 / 31 / EWG für gefährliche Abfälle):

06 02 99 nicht anderweitig spezifizierte Abfälle

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



### 14.1. UN-Nummer

ADR-UN Number: 1824

IATA-UN Number: 1824

IMDG-UN Number: 1824

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Shipping Name: NATRIUMHYDROXID-LÖSUNG

IATA-Shipping Name: NATRIUMHYDROXID-LÖSUNG

IMDG-Shipping Name: NATRIUMHYDROXID-LÖSUNG

### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Class: 8

ADR - Gefahrnummer: 80

IATA-Class: 8

IATA-Label: 8

IMDG-Class: 8

### 14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Packing Group: II

IATA-Packing group: II

IMDG-Packing group: II

### 14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung: Nein

IMDG-Marine pollutant: Nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR-Subsidiary hazards: -

ADR-S.P.: -

ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (E)

IATA-Passenger Aircraft: 851

IATA-Subsidiary hazards: -

IATA-Cargo Aircraft: 855

IATA-S.P.: A3 A803

IATA-ERG: 8L

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

IMDG-EmS: F-A , S-B

IMDG-Subsidiary hazards: -

IMDG-Stowage and handling: Category A

IMDG-Segregation: SG35

Q.L.: 1L

Q.E.: E2

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

N.A.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Aufgelistet oder der folgenden internationalen Inventare entsprechend:

TSCA - Toxic Substances Control Act

Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004 und 907/2006) :

N.A.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

Kennzeichnung von Bioziden (Verordnungen 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG):

N.A.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Substances listed under Section 3 for which a chemical safety assessment was carried out:

SODIUM HYDROXIDE (CAS: 1310-73-2)

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

N.A.: Not Applicable or Not Available / nicht verfügbar oder nicht anwendbar

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Met. Corr. 1	2.16/1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	3.2/1A	Verätzung der Haut, Kategorie 1A
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Met. Corr. 1, H290	auf der Basis von Prüfdaten
Skin Corr. 1A, H314	auf der Basis von Prüfdaten (pH)
Eye Dam. 1, H318	auf der Basis von Prüfdaten (pH)

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

- ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
- SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold
- CCNL - Anlage 1
- Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Wichtig: Vertraulichkeit. Dieses Dokument enthält vertrauliche Informationen, die Eigentum der Gesellschaft Socomore sind. Unter Vorbehalt anders bestimmend gesetzlicher Bestimmungen sollten die Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Dokuments – ganz oder teilweise – auf klar bestimmte Personen beschränkt werden. Entweder weil letztere das Produkt benutzen, oder zu HSE-Informationszwecken. Jede Verbreitung dieses Dokuments – außerhalb dieses Rahmens und ohne unsere schriftliche Einwilligung – ist ausdrücklich untersagt.

Socomore empfiehlt dringend jedem Empfänger dieses Sicherheitsdatenblattes, es aufmerksam durchzulesen und – falls erforderlich oder angebracht – Experten im relevanten Bereich hinzuziehen, um die darin enthaltenen Informationen und insbesondere die eventuell mit diesem Produkt verbundenen Gefahren zu verstehen. Der Anwender muss sich vergewissern, dass diese Informationen konform und vollständig sind, um deren geplante Verwendung zu einem besonderen Zweck zu erfüllen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angezeigte Produkt und stellen keine Gewährleistung für eine besondere Qualität dar. Es obliegt dem Käufer/Anwender, sicherzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften einhält.

Diese Informationen werden als korrekt angesehen, sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur als Richtlinie, die auf dem aktuellen Kenntnisstand des Stoffes oder Gemisches basiert und im Rahmen der für das Produkt geeigneten Sicherheitsvorkehrungen anwendbar ist.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung Akuter Toxizität
- ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
- CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
- CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
- DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 C

EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
STOT SE:	May cause drowsiness or dizziness
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
WGK:	Wassergefährdungsklasse